

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle der Gemeinde Altdorf

Aufgrund der Paragraphen 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 07.02.2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 13.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

Ziffer 3 des § 2 der Benutzungsordnung „Zweckbestimmung, Überlassung des Gebäudes“ wird wie folgt neu gefasst:

Die Turn- und Festhalle dient weiterhin der Durchführung von Hochzeiten, Trauerfeiern, Jubiläen, runde Geburtstage ab dem 30. Lebensjahr (40,50,60 ff.), Taufen, Konfirmationen, weißer Sonntag, Firmungen und Verwandtschaftstreffen. Mit Ausnahme von Trauerfeiern, die durch den TSV Altdorf als Wirtschaftler begleitet bzw. durchgeführt werden, werden alle vorgenannten aufgeführten Veranstaltungen von dem durch die Gemeinde beauftragten externen Hausmeisterdienst begleitet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altdorf, den 16.06.2023

Gezeichnet
Kälberer
Bürgermeister